

## FOTOGRAFIE

Juni 2020

Prof. Dr. Anne Riechert

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über aktuelle Rechtsfragen zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotografien. Zu unterscheiden ist zunächst die Anfertigung einer Fotografie (A.) von der weiteren Veröffentlichung einer solchen (B.). Unter Punkt C. folgt eine kurze Zusammenfassung und unter Punkt D. eine Auflistung von weiterführenden Links.

### A. Anfertigung von Fotografien

Da die Datenschutzgrundverordnung mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung des Datenschutzrechts grundsätzlichen Anwendungsvorrang genießt (auch gegenüber dem Grundgesetz), ist die Anfertigung einer Fotografie nun an den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Artikel 6 DSGVO zu messen. Vor Geltung der Datenschutzgrundverordnung wurde die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes unterstellt oder eine Interessenabwägung unter Berufung auf Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vorgenommen.

Hierfür kommen hauptsächlich die folgenden Gründe in Betracht:

- Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO)
- zur Vertragserfüllung erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO)
- berechtigte Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO)

Ein Beispiel für Zwecke der Vertragserfüllung ist die Porträtfotografie oder die Erstellung von Bewerbungsfotos, die die betroffene Person bei einem Fotografen beauftragt.

Berechtigte Interessen für die Anfertigung von Aufnahmen können grundsätzlich bei der bildlichen Dokumentation von Veranstaltungen in Betracht kommen, sofern Gäste oder Teilnehmer betroffen sind, die nicht eingewilligt haben. Mindestvoraussetzung für eine zulässige Anfertigung der Fotografien ist jedoch die Information der Gäste darüber, dass solche Aufnahmen während der Veranstaltung geplant sind. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass die Informationspflichten auch „gestuft“ erfüllt werden könnten: So könnten in einem ersten Schritt nur die „Basisinformationen“ z.B. in einem Aushang, der Einladung oder Anmeldung zu einer Veranstaltung aufgeführt werden (z.B. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zwecke, für die die Bilder angefertigt werden, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Speicherdauer, Bestehen von Betroffenenrechten, ggfls. die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung), während weitergehende Informationen in einem nachgelagerten Schritt etwa über eine Webseite oder detailliertere Informationsblätter ausgelegt werden (<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/>). Unter [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Muster\\_fuer\\_Informationspflicht\\_nicht-oeffentliche\\_Stellen.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_Informationspflicht_nicht-oeffentliche_Stellen.rtf) stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ein Muster für die Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg vertritt hinsichtlich der Informationspflichten bei einer unüberschaubaren Menschenmenge die Auffassung, dass hier das Fotografieren mit einer heimlichen Datenerhebung vergleichbar sei. Dies bedeute (unter Verweis auf Artikel 14 Abs. 5 lit. b) Satz 1 DSGVO), dass eine Pflicht zur individuellen Information entfällt, wenn sich diese als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesen Fällen müsste eine Information für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, etwa durch einen Aushang an den Eingängen einer Sportstätte, und insbesondere unter Information eines Ansprechpartners für den Fall, dass eine Person nicht fotografiert werden möchte (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt ergänzend aus, dass ein der Verein ein berechtigtes Interesse daran haben kann, über seine Veranstaltungen, Spieltage oder einen Tag der offenen Tür zu berichten. Das berechtigte Interesse könne u.a. sein, über die sportlichen Leistungen und Veranstaltungen zu informieren. Es ist jedoch im Einzelfall immer eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen durchzuführen.

Handelt es sich bei den Fotografen um Journalisten können sich diese auf das so genannte Medienprivileg berufen. Gemäß Artikel 85 Abs. 1 DSGVO haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in nationalen Regelungen Abweichungen von den Anforderungen der DSGVO zu treffen. Nationale Regelungen finden sich für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in den Landesdatenschutzgesetzen sowie Presse- bzw. Mediengesetzen sowie im Rundfunkstaatsvertrag. Die Landesdatenschutzbehörden verweisen darauf, dass danach die Unternehmen sowie Hilfsunternehmen der Presse weitestgehend frei von spezifisch datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten sind. Sie müssen bei der Recherche und Verbreitung jedoch weiterhin das allgemeine Persönlichkeitsrecht beachten (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>; <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/>; [https://www.lda.brandenburg.de/media\\_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf](https://www.lda.brandenburg.de/media_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf)).

### **Ausnahme „Haushaltsprivileg“:**

Gemäß des sachlichen Anwendungsbereichs (Artikel 2 Absatz 2c DSGVO) findet die Datenschutzgrundverordnung im persönlichen oder familiären Umfeld keine Anwendung. Die Erstellung eines privaten Fotoalbums mit Bildern von einer Feierlichkeit ist also möglich, ohne dass die Anforderungen der DSGVO gelten.

Grundsätzlich findet die Datenschutzgrundverordnung bei nichtautomatisierten Datenverarbeitungen ohnehin nur dann Anwendung, wenn die Daten in einem Dateisystem gespeichert werden (sollen). Zu berücksichtigen ist dabei folgendes: Der Dateibegriff erfordert ein nach bestimmten Kriterien geordnetes und strukturiertes System und eine nichtautomatisierte Verarbeitung kommt für „analoge“ Fotografien, die weder mit der Digitalkamera erstellt noch eingescannt werden. Werden „analoge“ Fotografien daher beispielsweise unsortiert in einem Karton aufbewahrt oder in ein Album eingeklebt, finden die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung ebenso keine Anwendung.

## B. Veröffentlichung von Fotografien

Das Kunsturhebergesetz gilt für die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotografien. Inwieweit die Anwendung dieser Regelungen allerdings zukünftig noch in Betracht kommen kann, ist umstritten. Hierauf verweist auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht Brandenburg ([https://www.lida.brandenburg.de/media\\_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf](https://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf)). Kernfrage ist, ob das Kunsturhebergesetz bereits eine Rechtsvorschrift im Sinne des Artikels 85 DSGVO darstellt. Ein Teil der Rechtsauffassungen sieht in dieser Regelung bereits die Umsetzung des Auftrags an den deutschen Gesetzgeber, bei einer Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken den Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen (siehe hierzu auch den Beschluss des OLG Köln vom 18.06.2018 - Az.: 15 W 27/18, [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2018/15\\_W\\_27\\_18\\_Beschluss\\_20180618.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2018/15_W_27_18_Beschluss_20180618.html)) .

In diesem Falle und für diese Zwecke würde daher gelten, dass Fotografien gemäß § 23 KUG ohne Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden dürfen, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt oder auf dem Bild der repräsentative Gesamteindruck einer Veranstaltung vermittelt werden soll, ohne einzelne Personen in den Vordergrund zu rücken.

Die Anwendung der Grundsätze der DSGVO beinhaltet im praktischen Ergebnis jedoch die gleiche Bewertung: Gerade im Bereich der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO) wird eine Interessenabwägung ergeben, dass eine Veröffentlichung aus Gründen möglich ist, die auch bei Anwendung des KUG die Rechtmäßigkeit ausmachen.

Wichtige Ausnahmefälle des KUG, gemäß derer es keiner Einwilligung des Abgelichteten für die Verbreitung der Aufnahmen bedarf, sind:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Allerdings verweist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg darauf, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht kommt, wenn durch das Fotografieren oder die Verbreitung von Fotos Menschen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>). Das könne etwa der Fall sein, wenn Menschen an privaten Orten (in der Wohnung, im eigenen Garten, in der Kirche) oder in intimen Situationen (Sex, Familienfeier, ärztliche Behandlung) fotografiert werden.

## C. In Kürze

Die Rechtmäßigkeit der Anfertigung von Fotografien richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO.

Bei der Veröffentlichung von Fotografien ist die Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes umstritten. Im praktischen Ergebnis macht die Streitfrage, ob DSGVO oder KUG anwendbar ist, jedoch keinen Unterschied. Regelmäßig wird die Sachlage nach beiden Regelungen gleich behandelt, so dass eine Veröffentlichung eines Fotos ohne Einwilligung sowohl auf berechnigte Interessen gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO als auch auf § 23 KUG gestützt werden. In beiden Fällen sind die schützenswerten Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

**Ausnahme:** Die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung finden keine Anwendung, wenn Fotografien ausschließlich für den persönlichen und familiären Bereich angefertigt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass man sich auch im privaten Bereich nicht im rechtsfreien Raum bewegt. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gilt immer, und zwar unabhängig von der Anwendbarkeit von Datenschutzgrundsätzen (siehe etwa OLG Koblenz, Urteil vom 20.05.2014, Az.: 3 U 1288/13 – abrufbar unter <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=KORE213342014&doc.part=1>).

Besondere Aufmerksamkeit ist der Veröffentlichung von privaten Aufnahmen in Sozialen Netzwerken wie Facebook zu widmen. Die Zulässigkeit ist umstritten. So wird vertreten, dass die Ausnahme des Artikel 2 Absatz 2c DSGVO nicht einschlägig ist, sofern sich die Veröffentlichung an einen unbestimmten Personenkreis richtet (wobei zusätzlich zu beachten ist, ob Fotos geteilt werden können). Hierzu sind daher Gerichtsentscheidungen zu erwarten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz versteht die so genannte Haushaltsausnahme im Zusammenhang mit Sozialen Netzwerken sehr eng. So verweist er darauf, dass Fotos in einer durch Nutzernamen und Passwort geschützten Gruppe oder einem geschlossenen Forum über eine Webseite einer kleinen Zahl von Personen zugänglich gemacht werden, unter die Haushaltsausnahme fallen. Etwas anderes gelte jedoch, wenn ein bestimmter Bereich einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wird, indem sich jedermann dort anmelden und die Fotos einsehen kann (z.B. auf Facebook, Instagram). Auch die Veröffentlichung von Fotos auf einer frei zugänglichen Internetseite falle nicht mehr unter eine rein persönliche oder familiäre Tätigkeit. Dabei verweist er auf das Urteil des EuGH vom 06.11.2003 (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62001CJ0101&from=EN>, Rn. 47). Siehe insgesamt zu den Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/>.

Wichtig ist vor allem die Dokumentation bzw. die Rechenschaftspflicht, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 DSGVO ergibt. Der Verantwortliche muss nachweisen, dass die Datenverarbeitung – in diesem Falle die Veröffentlichung – rechtmäßig ist.

In nicht eindeutigen Fällen ist die Einholung einer Einwilligung zu empfehlen.

## D. Links

### Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

In Bezug auf eine Veröffentlichung von Fotografien ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen der Auffassung, dass seit dem 25.05.2018 ein Rückgriff auf das KUG nur noch zu journalistischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken möglich sei [https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds\\_gvo/anfertigung\\_und\\_veroeffentlichung\\_von\\_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-ds-gvo-179655.html](https://lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/ds_gvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-ds-gvo-179655.html). Sie hat außerdem ein Merkblatt für die Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotografien veröffentlicht: [https://lfd.niedersachsen.de/download/132460/Merkblatt\\_zur\\_Anfertigung\\_und\\_Veroeffentlichung\\_von\\_Personenfotografien\\_nach\\_dem\\_25.\\_Mai\\_2018\\_im\\_nicht-oeffentlichen\\_Bereich.pdf](https://lfd.niedersachsen.de/download/132460/Merkblatt_zur_Anfertigung_und_Veroeffentlichung_von_Personenfotografien_nach_dem_25._Mai_2018_im_nicht-oeffentlichen_Bereich.pdf).

### Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz stellt unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/> viele Informationen rund um das Thema „Recht am eigenen Bild“ mit weiterführenden Hinweisen zur Verfügung, unter anderem ein Erklärvideo ([https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Videos/Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild\\_Sie\\_Version\\_FHD.html](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Videos/Recht_am_eigenen_Bild_Sie_Version_FHD.html)). Er gibt zahlreiche Antworten zu der Frage „Welche Schritte sind beim Anfertigen und Veröffentlichenden von Bildern rechtlich zu beachten – auch mit Blick auf Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen und im Beschäftigungsverhältnis.“

Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz stellt außerdem Musterformulare zur Einwilligung ([https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Muster\\_fuer\\_eine\\_Einwilligung\\_zur\\_Anfertigung\\_und\\_Veroeffentlichung\\_von\\_Personenfotografien.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_eine_Einwilligung_zur_Anfertigung_und_Veroeffentlichung_von_Personenfotografien.rtf)) und zu Informationszwecken ([https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Muster\\_fuer\\_Informationspflicht\\_nicht-oeffentliche\\_Stellen.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_Informationspflicht_nicht-oeffentliche_Stellen.rtf)) sowie [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Muster\\_fuer\\_Informationspflicht\\_oeffentliche\\_Stellen.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_Informationspflicht_oeffentliche_Stellen.rtf)) bereit.

Speziell für Schulen und Kindertagesstätten bietet er folgende Links an:

Musterformular zur Einwilligung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen in Schule:  
)[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Schule\\_Musterformular\\_zur\\_Einwilligung\\_zur\\_Anfertigung\\_von\\_Bild-\\_und\\_Tonaufnahmen.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Schule_Musterformular_zur_Einwilligung_zur_Anfertigung_von_Bild-_und_Tonaufnahmen.rtf)

Musterformular zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulen:  
[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Schule\\_Musterformular\\_zur\\_Einwilligung\\_in\\_die\\_Veroeffentlichung\\_von\\_personenbezogenen\\_Daten.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Schule_Musterformular_zur_Einwilligung_in_die_Veroeffentlichung_von_personenbezogenen_Daten.rtf)

Musterformular\_zur\_Einwilligung\_zur\_Anfertigung\_von\_Bild-\_und\_Tonaufnahmen in der Kindertagesstätten ([https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Kita\\_Musterformular\\_zur\\_Einwilligung\\_zur\\_Anfertigung\\_von\\_Bild-\\_und\\_Tonaufnahmen.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Kita_Musterformular_zur_Einwilligung_zur_Anfertigung_von_Bild-_und_Tonaufnahmen.rtf))

Musterformular\_zur\_Einwilligung\_in\_die\_Veroeffentlichung\_von\_personenbezogenen\_Daten in der Kindertagesstätten: [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Kita\\_Musterformular\\_zur\\_Einwilligung\\_in\\_die\\_Veroeffentlichung\\_von\\_personenbezogenen\\_Daten.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Kita_Musterformular_zur_Einwilligung_in_die_Veroeffentlichung_von_personenbezogenen_Daten.rtf)

Einwilligung zur Videografie in Kindertagesstätten [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Kita\\_Muster\\_zur\\_Einwilligung\\_zur\\_Videografie.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Kita_Muster_zur_Einwilligung_zur_Videografie.rtf)

Mustertext für den Betreuungsvertrag zwischen der KiTa und den Eltern für Bildaufnahmen zur Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses [https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster\\_Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild/Kita\\_Mustertext\\_fuer\\_den\\_Betreuungsvertrag.rtf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Kita_Mustertext_fuer_den_Betreuungsvertrag.rtf))

## **Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz**

In Bezug auf die Anfertigung von Schülerfotos verweist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de/5/schuelerfotos.html>) darauf, dass die Schule einen privaten Dienstleister, insbesondere einen externen Fotografen, beauftragen könne. In diesem Falle seien allerdings die gesetzlichen Vorgaben des Artikel 28 DSGVO über die Auftragsverarbeitung zu beachten. Entsprechendes gelte bei der Ausstellung der Schülerschulenausweise unter Einschaltung eines privaten Dienstleisters. Zu beachten ist jedoch, dass für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften stets der Verantwortliche, in diesem Falle die Schule, verantwortlich bleibt.

Ferner wird betont, dass bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten in die Anfertigung und Verwendung von Fotografien einwilligen müssen, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die Minderjährigen selbst.

Im Rahmen der schulischen Öffentlichkeitsarbeit und dem Betrieb einer Schulhomepage verweist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz für das Bundesland Bayern auf die Geltung von Anlage 9 "Internetauftritt von Schulen" (Verordnung des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Danach dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern - und damit auch Schülerfotos mit oder ohne Namensangabe - nur auf der Grundlage einer datenschutzkonformen Einwilligung im Internet veröffentlicht werden.

## **Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat eine FAQ-Liste zum Fotografieren und zum Datenschutz veröffentlicht, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>. Er weist darauf hin, dass im Regelfall die Anfertigung von Bildaufnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO gerechtfertigt werden kann. So führt er aus, dass bei einer größeren Veranstaltung auf Einladung die Erwartungshaltung der Gäste und der an der Durchführung Beteiligten regelmäßig dahin gehen dürfte, dass eine Dokumentation in Form von Fotografien stattfinden wird. Die betroffene Person müsse möglicherweise auch mit einer internen Verwendung der Fotos rechnen, jedoch gehen gemäß seiner Auffassung die vernünftigen Erwartungen nicht dahin, dass die Fotos anschließend veröffentlicht werden. Ebenso wenig müsse die betroffene Person mit einer werblichen Verwendung der Fotos rechnen. Das könne jedoch bei öffentlich beworbenen Veranstaltungen anders zu bewerten sein.

## **Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht hat einen Praxisratgeber veröffentlicht: [https://www.lida.brandenburg.de/media\\_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf](https://www.lida.brandenburg.de/media_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf). Darin werden die Anfertigung und Verwendung von Fotografien rechtlich bewertet und einzelne Verarbeitungssituationen dargestellt, wie z.B. journalistisch-redaktionelle Pressearbeit oder Öffentlichkeitsarbeit. Ob das Kunsturhebergesetz neben der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar bleibt und ob es bereits Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung im Rahmen des Art. 85 Abs. 1 DS-GVO ist, sei eine aktuell stark diskutierte Rechtsfrage, über die Datenschutzbehörde derzeit auch keine Auskunft geben könne. Die Behörde verweist auch darauf, dass bei einer unüberschaubaren Anzahl von Personen als Motiv eine Ausnahme von Informationspflicht wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands in Betracht kommen kann. Dennoch hält sie eine gesetzliche Klarstellung für wünschenswert. In Bezug auf abweichende Regelungen im Rahmen des Medienprivilegs und Artikel 85 DSGVO nennt die Datenschutzbehörde als nationale Regelung für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen § 29 des neuen Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (sowie im Bereich des Rundfunks im Rundfunkstaatsvertrag). In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen sowie Hilfsunternehmen der Presse weitestgehend frei von spezifisch datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten sind. Sie müssten sich jedoch bei der Recherche und Verbreitung weiterhin am allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie am Urheberrecht orientieren.

## **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) stellt eine Broschüre „Fotos und Webcams“ zum Download zur Verfügung (<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-6-Fotos-und-Webcams.pdf>). Diese Broschüre gibt Auskunft über Fragestellungen zum Datenschutz bei der Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen. Außerdem wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Webcam aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

## **Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat FAQ veröffentlicht und nimmt zu der Frage Stellung, was ein Verein im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern beachten muss ([https://www.lida.bayern.de/media/FAQ\\_Bilder\\_und\\_Verein.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf)). Die Behörde führt unter anderem aus, dass man in aller Regel davon ausgehen kann, dass das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegt, wenn es sich um Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben handelt. So entspreche es beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen der vernünftigen Erwartung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung, dass Bilder gemacht und veröffentlicht werden. Die Interessen der betroffenen Person würden jedoch überwiegen, „wenn es sich um Fotos aus der Intimsphäre (Nacktbilder), um herabwürdigende Bilder (Bierleiche nach Volksfest) oder um Fotos handelt, die einen Rückschluss auf z.B. Religion, Gesundheit, Sexualleben oder sexuelle Orientierung ermöglichen“ handelte.

## **Datenschutzkonferenz**

Mit Blick auf das Medienprivileg und die Novellierung der Rundfunk-Staatsverträge fordert die Datenschutzkonferenz die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung im Medienrecht für journalistische Zwecke (Entschießung vom 09.11.2017, [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20171109\\_en\\_dsgvo\\_medienrecht.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20171109_en_dsgvo_medienrecht.pdf)). Sie verweist auf die Notwendigkeit konkreter und spezifischer Regelungen und auf die Beachtung des europäischen Datenschutzrechts bei der Ausübung der jeweiligen Regelungskompetenz. Eine faktische Beibehaltung der bisherigen nationalen Rechtslage würde dem nicht gerecht. In diesem Zusammenhang soll als ergänzende Anmerkung beispielhaft auf § 29 des neuen Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwiesen werden (siehe hierzu auch den obigen Link auf die Webseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg). Eine Synopse zur Umsetzung des Medienprivilegs in den Bundesländern und zu den geplanten Änderungen landesrechtlicher Regelungen zur Umsetzung des 21. RÄndStV und der DS-GVO hat das Institut für Europäisches Medienrecht, Saarbrücken unter folgendem Link veröffentlicht: <https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2018/07/Synopse-zu-den-geplanten-%c3%84nderungen-landesrechtlicher-Regelungen-zur-Umsetzung-des-21.-Rundfunk%c3%a4nderungsstaatsvertrages-und-der-Datenschutz-Grundverordnung-der-EU-Stand-Juli-2018.pdf> (Stand Juli 2018).